

Thema | Erwachsenenbildung und Inklusion

	Editorial	
<i>Susanne May</i>	„Inklusion ist keine planwirtschaftliche Kategorie“ Ein Interview mit Heiner Bielefeldt	303
	Inklusion – Relevanz für die Erwachsenenbildung	
<i>Karl-Ernst Ackermann, Eduard Jan Ditschek</i>	Von der separierenden zur inkludierenden Erwachsenenbildung Rückblick, Situationsanalyse und Ausblick	308
<i>Ortfried Schöffter, Malte Ebner von Eschenbach</i>	Inklusion und Exklusion im Diskurs der Erwachsenenbildung Versuch einer begriffssystematischen Kontextualisierung	317
<i>Uwe Becker</i>	Inklusionsbrüche – Anmerkungen zur Ausgrenzungsdynamik ge- sellschaftlicher „Inklusionsräume“	328
	Herausforderungen inklusiver Erwachsenenbildung	
	Was können Sonderpädagogik und Erwachsenenbildung voneinander lernen? Ein Dialog zwischen Reinhard Markowetz und Rudolf Tippelt	339
<i>Silke Schreiber-Barsch, Emma Fawcett</i>	Erträge von Inklusion: Gesellschaft, Institutionen der Erwachse- nenbildung, Lernende	349
<i>Klaus Meisel</i>	Inklusion als Aufgabe der Organisationsentwicklung	355
	Erwachsenenbildung inklusiv: Modelle aus der Praxis	
<i>Michael Galle-Bammes</i>	Bildungszentrum Nürnberg „barrierefrei lernen“ Auf dem Weg zu einer inklusiven Volkshochschule	363
<i>Sascha Plangger</i>	Inklusive Erwachsenenbildung im ländlichen Raum Integrierte Volkshochschule Vinschgau	369
<i>Lothar Heusohn</i>	Sommerschule Ulm – Bildung für alle an der Ulmer Volkshochschule	375
<i>Amund Schmidt</i>	ERW-IN – Bildung in Leichter Sprache – Ein Projekt der Berliner Volkshochschulen und der Lebenshilfe Bildung gGmbH	383

Service

Berichte	390
Dokumentation	392
Rezensionen	394
Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe	400

Hessische Blätter für Volksbildung – 65. Jg. 2015 – Nr. 4

Zeitschrift für Erwachsenenbildung in Deutschland

(Die Jahrgänge 1–7 erschienen unter dem Titel „Volksbildung in Hessen“)

Herausgeber: Hessischer Volkshochschulverband e. V., Winterbachstraße 38, 60320 Frankfurt am Main (Verbandsvorsitzender: Baldur Schmitt, Mörfelden-Walldorf; Verbandsdirektor: Dr. Christoph Köck, Frankfurt am Main)

Geschäftsführender Redakteur und Vorsitzender der Redaktionskonferenz:

Prof. Dr. Peter Faulstich, Hann. Münden

Mitglieder der Redaktionskonferenz: Prof. Dr. Dr. h. c. Günther Böhme, Wiesbaden; Dr. Marianne Ebsen-Lenz, Lich; Dr. Birte Egloff, Frankfurt/M.; Dr. Christiane Ehses, Frankfurt/M.; Dr. Susanne May, München; Prof. Dr. Dieter Nittel, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Steffi Robak, Hannover; Karsten Schneider, Saarbrücken; Dr. Ingrid Schöll, Bonn; Prof. Dr. Wolfgang Seitter, Marburg

Redaktion des Schwerpunktthemas: Dr. Susanne May

Anschrift: Hessischer Volkshochschulverband e. V., Redaktion HBV, Winterbachstr. 38, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: (0 69) 56 00 08-39

Die Hessischen Blätter handhaben ein Peer Review. Alle für den Thementeil eingereichten Beiträge werden anonymisiert begutachtet. Die Redaktion behält sich die endgültige Entscheidung vor.

Die mit Namen oder Signum gezeichneten Beiträge geben die Meinung der Verfasser/innen und nicht unbedingt die der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Keine Gewähr für unverlangt eingesandte Manuskripte.

Satz und Layout: Andrea Vath

Erscheinungsweise: jährlich vier Hefte (März, Juni, September, Dezember)

Herstellung, Verlag, Vertrieb und Anzeigen: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld, Telefon: (05 21) 9 11 01-0, Telefax: (05 21) 9 11 01-79 E-Mail: service@wbv.de, Internet: wbv.de

Anzeigen: sales friendly, Bettina Roos, Siegburger Str. 123, 53229 Bonn, Tel. (02 28) 9 78 98-10, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: roos@sales-friendly.de

Abo-service, Bestellungen: Telefon: (05 21) 9 11 01-12, Telefax: (05 21) 9 11 01-19 E-Mail: service@wbv.de, Internet: wbv.de

Bezugsbedingungen: Jahresabonnement „Hessische Blätter für Volksbildung“: 42,- €, ermäßigtes Abonnement für Studierende mit Nachweis 36,- € (jeweils zzgl. Versandkosten), Best.-Nr. *hbv*. Das Abonnement verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis sechs Wochen zum Jahresende gekündigt wird.

Themenhefte im Einzelbezug: Einzelheftpreis: 15,90 € (zzgl. Versandkosten)

hbv 1/2016 Lernwelten und Lernräume

hbv 2/2016 70 Jahre hvv – Verbände und Supportstrukturen

hbv 3/2016 Wissen und Lernen

hbv 4/2016 Integration

Information über die Themen, Bezugsmöglichkeiten und Preise von Einzelheften der Jahrgänge 1958 bis 2001: Hessischer Volkshochschulverband e. V., Winterbachstraße 38, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: (0 69) 56 00 08-27

Printed in Germany

© 2015 Hessischer Volkshochschulverband e. V. (Anschrift s. o.)

International Standard Serial Numbers: GW ISSN 0018-103 X

Best.-Nr. dieser Ausgabe: HBV_04/2015

ISBN 978-3-7639-5556-5

DOI digitale Ausgabe: 10.3278/HBV1504W

Editorial

„Inklusion ist keine planwirtschaftliche Kategorie“

Ein Interview mit Heiner Bielefeldt

Herr Bielefeldt, Sie waren bis 2009 Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Das Institut begleitet die nationalen Umsetzungsstrategien der sogenannten UN-Behindertenrechtskonvention, die 2009 vom Deutschen Bundestag ratifiziert wurde. In Deutschland hat die Konvention einen emotional aufgeladenen öffentlichen Streit ausgelöst. Warum wird die Debatte so heftig geführt?

Bielefeldt: Menschenrechte zielen auf das „Empowerment“ von bis dato benachteiligten Menschen, d. h. es geht immer auch um Macht: den Abbau einseitiger Abhängigkeiten, den Kampf gegen Diskriminierung und die Überwindung von Segregationsstrukturen. Dass dabei Emotionen – Hoffnungen wie Ängste – aufkommen, steht zu erwarten und ist ganz normal. Insgesamt, das möchte ich betonen, haben wir in unserer Gesellschaft doch schon viel positive Reformbereitschaft im Umgang mit dem Thema Behinderung erlebt. Paternalistische Ansätze der Bevormundung und Separierung stoßen immer mehr auf Kritik, und das ist ein gutes Zeichen, auch wenn offensichtlich noch viel Arbeit vor uns liegt.

Vielfach wird gesagt, die Konvention will besondere Fördereinrichtungen und Förderschulsysteme auflösen, denn Doppelstrukturen seien konventionswidrig. Wie sehen Sie das?

Sicher ist, dass solche Strukturen auf den Prüfstand gehören, was ja auch geschieht. Niemand soll aufgrund von Behinderung vom allgemeinen gesellschaftlichen Leben abgeschnitten werden. Förderinstitutionen können erfahrungsgemäß Impulse in Richtung Segregation geben – daher die kritisch-skeptische Sicht auf solche Institutionen. Die Konvention nimmt die Ergebnisse der durchzuführenden kritischen Überprüfung aber nicht im Detail vorweg. Entscheidend ist, dass die Betroffenen, d. h. Menschen mit Behinderungen und ggf. ihre Angehörigen, etwa die Eltern schulpflichtiger Kinder, selbst artikulieren, was ihnen wichtig ist, welche Ziele sie verfolgen möchten und welche Unterstützung sie benötigen. Da Behinderung eine sehr kom-

plexe Realität – mit ganz unterschiedlichen Phänomenen, Möglichkeiten und Herausforderungen – darstellt, werden die Antworten nicht gleichförmig ausfallen. In Gesprächen mit Gehörlosen habe ich etwa Befürchtungen vernommen, dass eine völlige Abschaffung von Förderschulen und anderen Förderinstitutionen das Erlernen der Gebärdensprache schwierig oder gar unmöglich machen könnte. Die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen sind bekanntlich sehr unterschiedlich, und es gilt, angemessene Lösungen zu finden, die individuellen Ansprüchen gerecht werden. Inklusion ist keine planwirtschaftliche Kategorie, denn es geht dabei um Menschen, die selbst sagen müssen, was sie wollen und brauchen.

Wie definiert die UN-Behindertenrechtskonvention „Inklusion“ und was unterscheidet „Inklusion“ vom älteren Begriff der „Integration“?

Die „Aktion Mensch“ hat eine griffige Formel geprägt, die ganz gut auf den Punkt bringt, was mit Inklusion gemeint ist, nämlich „Dabeisein von Anfang an“. Menschen mit Behinderungen sollen nicht bitten müssen, dass man ihnen in den bestehenden Institutionen ein bisschen Platz macht, sondern umgekehrt geht es darum, die verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen so zu denken und so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen selbstverständlich dabei sind. In diesem Sinne steht „Inklusion“ für eine neue Philosophie, die über traditionelle Integrationskonzepte hinausweist.

Kritische Stimmen sagen, hier würden Wesensmerkmale wie Behinderungen und körperliche Einschränkungen in erster Linie als gesellschaftlichen Zuschreibungen interpretiert. Wie definiert die Konvention Behinderung?

Die Konvention definiert Behinderung gleichsam als eine offene Problemanzeige. Im Text heißt es, Behinderung sei ein „evolving concept“, d. h. ein Konzept, das sich im Zuge gesellschaftlicher Lernprozesse verändern und auch erweitern kann. Es wird also bewusst nicht ein für alle Mal festgelegt, was als Behinderung gilt. Strukturell wird Behinderung zugleich durch die Beziehung von persönlichen „Beeinträchtigungen“ und dem gesellschaftlichen Umgang damit definiert. Das Problem, wenn man so will, liegt insofern nicht einfach bei den betroffenen Menschen, wie man dies traditionell oft gesehen hat, sondern vor allem in den vielfältigen Barrieren, die aus gesellschaftlichen Vorurteilen, Ängsten, Ignoranz usw. resultieren. Barrieren sind ja oft nichts anderes als beispielsweise in Beton gegossene Formen von Ignoranz. Die Definition von Behinderung hat insofern klar gesellschaftskritische Züge, will damit aber nicht wegwischen, dass es physische, psychische, sensomotorische und andere Beeinträchtigungen gibt. Man spricht gern auch von der Abkehr von einem einseitig medizinischen Modell der Behinderung in Richtung eines komplexeren Verständnisses mit stark gesellschaftskritischer Komponente. Wiederum hat die „Aktion Mensch“ dafür eine griffige Formel geprägt: „Man *ist* nicht behindert, man *wird* behindert.“

Polarisiert das Thema Inklusion die Debatte auch in anderen Ländern, oder handelt es sich eher um ein deutsches Phänomen?

Ich gehe davon aus, dass es ähnliche Debatten auch in vielen anderen Ländern gibt. Die Empfehlungen, die der UN-Ausschuss für die Rechte von Personen mit Behinderungen für verschiedene Länder formuliert hat, weisen jedenfalls zahlreiche Überschneidungen auf.

Die Konvention orientiert sich an den Prinzipien von „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ und sie übersetzt diese Prinzipien in den Kontext der Inklusion. So wird beispielsweise aus Freiheit assistierte Autonomie, was heißt das?

Die Begriffe „Freiheit – Gleichheit – Brüderlichkeit“ finden sich in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und definieren den Menschenrechtsansatz insgesamt. Es geht in allen Menschenrechten darum, dass Menschen selbstbestimmt und ohne Diskriminierung leben können, also rechtlich frei und gleich sind. Da besteht weitgehend Konsens. Mit dem etwas antiquiert klingenden Begriff der „Brüderlichkeit“ tun wir uns heute hingegen schwer. Er steht aber für die unverzichtbare Einsicht, dass Freiheit und Gleichheit nur im solidarischen Füreinander-Einstehen realisiert werden können. Der in der Behindertenrechtskonvention neu profilierte Begriff der „Inklusion“ knüpft in mancher Hinsicht an das an, was traditionell mit „Brüderlichkeit“ gemeint war, verbindet dies aber mit neuen gesellschaftskritischen Ansprüchen auf „Dabeisein von Anfang an“. Die tragenden menschenrechtlichen Prinzipien verweisen aufeinander. Wie die Inklusion sinnvoll nur im Lichte des Freiheitsprinzips verstanden werden kann und insofern Raum geben muss für die freie Artikulation unterschiedlicher Interessen und Bedürfnisse, so gilt im Gegenzug, dass die Freiheit nur in Verbindung mit solidarischen Unterstützungsleistungen gelebt werden kann. Autonomie meint immer „assistierte Autonomie“. Dies gilt nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern letztlich für alle Menschen.

Gelegentlich wird die Konvention auch „Spezialkonvention“ genannt, geht es in ihr doch um Sonderrechte?

Es geht in der Behindertenrechtskonvention nicht um Sonderrechte, sondern um die universalen Rechte aller Menschen, die aus den spezifischen Erfahrungsperspektiven von Menschen mit Behinderungen noch einmal neu durchdekliniert und dabei verändert und erweitert worden sind. Insofern finde ich den Begriff der „Spezialkonvention“ missverständlich und würde ihn nicht verwenden.

Wo kommen in der Konvention die Erwachsenenbildung und das lebenslange Lernen ins Spiel?

Die Konvention beschäftigt sich in Artikel 24 ausführlich mit dem Recht auf Bildung, das ausdrücklich als Recht auf „inklusive Bildung“ gefasst wird und nicht zuletzt dem Ziel dienen sollen, einen stabilen „sense of dignity“ – d. h. ein Bewusstsein der eigenen Würde und der Würde anderer Menschen – zu entwickeln. Diese Aufgabe beschränkt sich nicht auf die schulische Bildung, die bislang fast die gesamte öf-

fentliche Aufmerksamkeit absorbiert hat, sondern zielt auf einen lebenslangen Lernprozess. Im Übrigen formuliert die Konvention auch die Verpflichtung, gesellschaftliche Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen, um dem „Stigma“ Behinderung entgegenzuwirken und Behinderung als Bestandteil gesellschaftlichen Lebens zu begreifen. Auch hier hat die Erwachsenenbildung Aufgaben zu übernehmen.

Wie ist der Aktionsplan mit den politischen Handlungsebenen, den Ländern und den Kommunen, verklammert? Behindert Föderalismus die Inklusion?

Wichtig ist die Einsicht, dass Föderalismus hinsichtlich der Behindertenrechtskonvention und ihrer Verpflichtungen keine „Sonderzonen“ rechtfertigt. Die Konvention bindet die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat, d. h. einschließlich aller seiner Gliedstaaten und Organe. Diese Einsicht ist anscheinend noch nicht überall angekommen.

Im April dieses Jahres hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen den Stand der Umsetzung geprüft. Welches Zeugnis wird in diesem ersten Staatenbericht Deutschland ausgestellt?

Die „Concluding Observations“ zum ersten Staatenbericht Deutschlands sind recht kritisch ausgefallen. Bemängelt wird unter anderem, dass auf Ebene der Länder angemessene Umsetzungsstrukturen teils noch fehlen. Den nach wie vor hohen Anteil des Besuchs von speziellen Förderschulen sieht der Ausschuss als Indiz dafür, dass das Recht auf inklusive Bildung nicht konsequent umgesetzt wird. Manche Kernelemente der Konvention scheinen in der Politik außerdem noch gar nicht recht angekommen zu sein. Ein Beispiel bietet der Anspruch auf „reasonable accommodation“, d. h. auf Anpassungsmaßnahmen beispielsweise der beruflichen Umgebung zugunsten der individuellen Bedarfslage von Menschen mit Behinderung, sofern sie sich in einem tragbaren („reasonable“) Rahmen bewegen. Wenn solche Adjustierungen verweigert werden, obwohl sie für die betreffenden Institutionen durchaus zumutbar wären, gilt dies – wie der Ausschuss klarlegt – als Form von Diskriminierung. Dies ist eine der größten Innovationen der Behindertenrechtskonvention, die in der breiteren Öffentlichkeit aber bislang fast gar nicht debattiert worden ist. Insofern liegen noch spannende Grundsatzdebatten vor uns.

Was ist Ihnen an der UN-Behindertenrechtskonvention besonders wichtig und welche Prognose geben Sie dem Umsetzungsprozess in den kommenden 10 Jahren?

Konkrete Prognosen waren nie mein Ding, da traue ich mir nicht viel zu. Klar ist, dass auch in 10 Jahren die Konvention nicht einfach erfüllt sein wird. Sie setzt einen gesellschaftlichen Lern- und Sensibilisierungsprozess voraus, der wohl nie definitiv zu Ende kommen wird. Deshalb ist ja auch „Behinderung“ bewusst offen, unabgeschlossen definiert. Die Konvention – auch das ist mir wichtig – repräsentiert den aktuellen Stand der internationalen Menschenrechtsdebatte im Ganzen und hat damit

Auswirkungen weit über den Kreis von Menschen mit Behinderungen hinaus. Sie bietet Anlass, über Kernbegriffe wie Menschenwürde, Autonomie, Diskriminierung, Solidarität usw. neu nachzudenken. Mit der Verklammerung von Autonomie und Inklusion überwindet die Konvention eine neo-liberal verengte Vorstellung von Autonomie, die manchmal in Richtung individueller Ellbogenfreiheit abzurutschen droht. Dagegen steht die Einsicht, dass Autonomie nur in solidarischen Verhältnissen gelebt werden kann. Die Diskriminierungsdebatte wird durch neue Sensibilitäten hinsichtlich versteckter Formen von Diskriminierung erweitert – auch Barrieren sind ja eine Form struktureller Diskriminierung – und das Instrumentarium zur Bekämpfung von Diskriminierung gewinnt neue Komponenten hinzu, etwas den gerade erwähnten Anspruch auf „reasonable accommodation“. Auch was die Umsetzung der Konvention in der Verbindung nationaler mit internationalen Monitoring-Instrumenten angeht, setzt die Konvention für die Menschenrechtsdebatte im Ganzen innovative Impulse. Kurz: Ich sehe die Konvention als eine der wichtigsten Marksteine der Menschenrechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte, mit der zu beschäftigen sich in jeder Hinsicht lohnt.

Das Interview führte Susanne May